

Ein Stück Badeleben : eine Bade- und Gerichts-Scene

Autor(en): **Fricker, B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift**

Band (Jahr): **1 (1897)**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-575126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Man heisst dies „Zfähdli für e gäh“, was früher gewöhnlich am Pfingstmontag gefeiert wurde. — In Ulrichen bezeichnete man den Anlaß als „Zähulifejt“. „Alle Jahre“, so schreibt Amherd, „mußten ein anderer Zähnrich und ein anderer Hauptmann gewählt werden. Dazu wurden die zwei ältesten Männer des Dorfes erkoren, die diese Ämter noch nicht getragen hatten. Am Pfingsten wurde dann auf dem „Peiper“ ein kriegerischer Aufzug gehalten. Aber, wohlgemerkt, der Hauptmann mußte für seine Tageschre einen Alpkäse und der Zähnrich 3½ Kronen hergeben, denn nach den schweren Kriegsstrapazen mußten die tapferen Krieger abends mit gutem Wein und altem Alpkäse gestärkt werden, alles Gebräuche, die nicht mehr bestehen.“

Zur Kontrolle dieses „hervorragenden Amtes“ bedient man sich noch heute, wie von altersher, der sogenannten Fahnenteßle (Fig. 6).

Sehr verbreitet sind in Oberwallis die Hutteßlen, welche die Reihenfolge der Hut des Viehes auf den Wiesen, der Almend oder der Alp feststellten. Fig. 7 zeigt die sog. Schafsteßle der Gemeinde Blatten im Lötschthal über die Hut der Schafe auf der Alp Guggenen. Fig. 8 stellt die „Stuffelweidteßle“ von Oberwald dar. Wenn das Vieh von der Alp kommt, so wird die gesamte Herde auf die Thalwiesen getrieben und hier gehütet. Die Hut wird abwechselungsweise in der Regel von mehreren gleichzeitig besorgt. In Oberwald sind es z. B. je 4—5. Es wird dann nach dem Hauszeichen des letzten des Hütenden ein Nagel eingeschlagen und die Tefle dann dem Folgenden übergeben, der die Pflicht hat, die weiteren 3—4 Mithüter zu avisieren etc. Alle Tage wird abgewechselt.

Einen ganz ähnlichen Zweck haben die Geißteßlen, die Kälberteßlen, die Kinderteßlen, die Rostteßlen und die Heimkufteßlen, welche da und dort im Gebrauche sind.

Die Stierteßle (Fig. 9) stellt die Rangordnung

der Pflicht zur Haltung des Zuchtstieres dar und die Bockteßle reguliert die Haltung des Ziegenbockes. In Münster besitzt man ferner Bockteßlen (Fig. 10). Da für das untere Dorf in Münster bei starker Anschwellung des Müntstiger Baches Gefahr droht, so wird in solchen gefährlichen Zeiten von den Bewohnern des untern Viertels der Tefle nach Wache gehalten.

Die Mattteßle (Fig. 11) bestimmte die Reihenfolge der Flurhut oder den „Mattpfänder“. Dieser hatte die Aufgabe, das Vieh, das in die Güter kam, gegen eine je nach der Viehgattung verschiedene Taxe dem Eigentümer zuzuführen, oder in den Pfandstall zu stellen, bis diese Strafe bezahlt wurde. Jetzt hat man jedoch einen angestellten Flurhüter.

In Ulrichen besitzt man eine sog. Bettgewandteßle und eine Bielbunwteßle. Erstere bestimmt, wer den Knechten das Bettgewand (Leintücher und Decken) in die Alp zu liefern hat. Aus der Bielbunwteßle geht hervor, wem der Mist (Buu, Bau — Dünger) der Heimkufe „auf dem Biel“ für die Dauer eines Jahres gehört.

Die Vogtteßle, welche noch jetzt in einzelnen Dörfern angewendet wird, giebt an, wer die Stelle eines Verwalters (Vogtes) des Gemeinde-, Kirchen- und Korporationsfonds für ein oder zwei Jahre zu besorgen hat.

Die Backhausteßle ordnete das Backen in dem Gemeindebackofen an.

Die Bärenenteßle bestimmte ehemals, wer auf die Bärenjagd auszuziehen habe.

Alle diese Teflen sind also bloße Namensverzeichnisse, haben aber vor den papierernen den Vorzug größerer Handfestigkeit und größerer Solidität. Neben diesen Teflen giebt es noch solche, auf welchen außer den Hauszeichen auch quantitative Leistungen, Besitzrechte etc. eingetragen sind. Darüber soll ein andermal die Rede sein.

Ein Stück Badeleben.

Eine Bade- und Gerichts-Scene.

Von B. Fricker, Baden.

Es ist bekannt, wie frei und ungebunden man im Mittelalter, und auch noch nach der Reformation, in den Bädern zu Baden verkehrte, und wie toll es etwa einmal daselbst herzugehen pflegte. Erst die große Katastrophe, welche im Jahre 1712 über die Stadt Baden hereinbrach, veranlaßte in Ton und Leben in den Bädern eine gründliche Aenderung. An die Stelle der Ungebundenheit und der Ungeuerlichkeit trat bald eine strenge, fast leberne Nüchternheit und Bürgerlichkeit.

Der nachfolgende Bericht aus verhältnismäßig später Zeit giebt für das tolle Treiben einen neuen Beleg. Der Handel spielte sich am 22. August des Jahres 1670 vor dem Stadtgericht (vor Ruräten und Richtern) zu Baden ab. Es erschien daselbst als Kläger Junker Peter Ludwig von Koll und ließ durch den ihm aus der Zahl der Richter erlaubten Fürsprecher, Hans Adam Baldinger, vorbringen, welcher Gestalt er am letzten Sonntag neben Herrn Zunftmeister N. Holender von Schaffhausen im Hinterhof bei einigen Frauen von Solothurn zu einem Mittagessen eingeladen worden und haben sie sich mit denselben sehr erlustigt und einander mit dem Trunk ziemlich zugesprochen. Und als in während der Mahlzeit Herr Hans Konrad Wepfer sich auch zu ihnen begeben, seye es etwas stärker mit Trinken angegangen und dies so lange getrieben, bis die Zeit sich genähert, daß gedachte Frauen ihrer Kur halber in das Bad müßten. Nun aber als solche ihrer Stummlichkeit nach-

gegangen und der Kur gemäß in das Bad sich gesetzt, haben sie nicht ermangelt wollen, dieselbige bei dem Bad zu besuchen. Und als sie dahin kommen, einer den anderen angemacht und er, Peter Ludwig, gesagt, er wollte über das Bad springen können, was dann zwei, drei Mal geschehen. Herr Zunftmeister Holender aber, welcher ihm solches nachthun wollen, habe den Sprung gefehlt, daß er ins Bad gesprungen sei, worüber aber er, Koll, sich nicht geschochen, noch mehrmals herüber zu springen und gesagt, wollte noch mit bloßem Degen darüber springen können, selbigen auch ausgezogen und damit über das Bad gesprungen sei. Nun habe ihn Herr Holender in dem Sprung den Fuß nehmen wollen, aber nicht ergriffen. Dann habe er ihn angefangen mit Wasser zu spritzen und ihm sein neues Kleid sehr bemaklet und mit „Bärenhäutern“ zugeworfen, worauf er, Koll, geantwortet: der ihn einen Bärenhäuter heiße, der sei ein „Hundsfoß“, welches ihn sehr verdrossen und deswegen gesagt, wenn sie etwas wider ihn haben, soll er hinaus zur Linden kommen, sie wollen es mit einander theilen und ausmachen. Worüber Herr Wepfer ihn so viel abgehalten und in das Gemach gebracht, dann habe er ihn unbefugt eine Manteljahe gegeben, welche er als ein cavalier nicht erleiden, noch gedulden wolle, weisen an End und Orten es ihm aufhebelich sein möchte.

Darüber aber Herr Zunftmeister Holender und Herr



Spiel ohne Gewinn.

Autotypie nach direkter Aufnahme des Gemäldes von H. Sig.



Bundespräsident Nuff, nach Photogr. von Wich, Bern.

Wepfer sich durch ihren Fürsprecher, Herrn Bauherrn Hierker verantworten lassen, wie daß nicht ohne das angezogener Mäßen sie sich sehr belustiget, und als aus sonderm Ursachen Herr Wepfer zu ihnen kommen, noch mehreres einander zugesprochen. Als aber die Frauen in das Bad sich begeben, habe er, von Koll, die Frauen bei dem Bad besucht und dermaßen mit bloßem Degen über das Bad gesprungen, daß die Frauen sich sehr gefürchtet und ganz zitternd in dem Bad geseßen. Er, Solender, zwar habe nicht begehrt, in das Bad hinein zu gehen, sondern nur von weitem den Abschied zu nehmen. Als sie aber gesehen Herrn Koll alldorten zu sein, habe er sich auch dahin begeben, und da er auch einen Sprung thun wollen, sey er mit dem Abß behangen und bis an die Knie in das Bad hinein kommen. Daß aber er den Kollen im Sprung bei dem Fuß nehmen wollen, sey nicht, sondern weil er gesehen, daß die Frauen ganz erschrocken alldorten geseßen, habe er zur Verhütung mehrerer Sprünge sich veripreitet, damit nicht durch einen Mißsprung mit bloßem Degen Jemand möchte verletzt werden. Daß er aber in seinem Toben und Wüthen ihn Hundsf. geheißen, wisse er nichts, soll wissen, wenn er ein solches gehört, daselbige nicht „ohnresentirt“ gelassen habe. Daß er ihn aber mit Wasser gesprüht, sey nicht ohne. Damit nur aber die Frauen nicht mehreres molestirt, habe er, Wepfer, ihn in das Gemach genommen und von mehrerer Ungelegenheit abzuhalten begehrt und dermaßen zugesprochen, aber bei ihm nichts ausrichten, noch ihn zur Ruhe bringen können, wie dann Frau Gibelin ihn auf Knien um Gottes und unser lieben Frauen willen gebetten, daß er doch einmalen sich sättigen wolle, aber nichts verfangen mögen und weder um ihr, noch Herrn Wepfers Abhalten nichts geben wollen, sondern den Herrn Wepfer angefangen, mit rauen Worten anzufallen, daß er genugsame Urßach gehabt, ihn mit einer Maulschellen zu beschimpfen, wie dann die Frauen solches mit ihrem Gewissen bezeugen werden. — Weiters beklagen sich die Herren von Schaffhausen, wie daß ihnen von Herrn Kollen gedroht worden, wann die Maulschelle er allhier nicht räche, wolle er einem oder dem andern anderwärtig aufwarten. Darüber er veranwortet, daß zwar etwas mitgelaufen, allein weil er ihm solches an Fürstenhöfen, in Sonderheit aber zu Pruntrut,

B. Fricker: Ein Stück Badeleben.

möchte aufheblisch sein, wann man ihm nur Satisfaktion thun werde, wolle er solches gern meinen gnädigen Herrn übergeben.

Darüber der Großweibel vernommen, was er von den Frauen von Solothurn gehört habe. Und sagt, daß sie ihm erzählt, daß als Herr Koll zu ihnen kommen, sey ihm ein Handtuch entfallen in das Bad, und als er solches aufheben wollen, sey ihm der Hut auch in das Bad gefallen, darauf Herr Koll sich anerbieten, über das Bad zu springen, und als Herr Junftmeister Solender auch springen wollen, habe ihm der Sprung gefehlt und deswegen zu ihnen in das Bad geseßen, und als er in den Kleidern bei ihnen geseßen, habe er, von Koll, nicht nachlassen wollen mit bloßem Degen über das Bad zu springen, welches zwar Herr Junftmeister verhüten wollen. Ob er aber dem Herrn von Koll Wärenhäuter, oder aber der Koll ihm mit dergleichen Worten zugeworfen, sei ihnen nicht bewußt.

Meine Herren haben hierauf beide Parteien durch ihre Fürsprecher ansuchen lassen, ob es nicht möglich wäre, daß sie durch gütlichen Spruch möchten vereinigt und in der Gütigkeit entschieden werden, darüber sie allerseits — auch Herr Junftmeister Solender und Herr Lieutenant Hans Konrad Wepfer — sich erklärt, die Sach meinen gnäd. Herren in der Gütigkeit zu überlassen.

Ueber welches also in der Gütigkeit erkannt und gesprochen wurde: Meine Herren hätten wegen dem Herausladen und Violirung der Badsfreiheiten genugsame Urßach, Junfer Peter Ludwig von Koll um eine namhaft größere Buße anzulegen, aus Güte aber und sonderem Respekt Herren Landvogt seines Junfer Vaters, soll er 9 Louisdaler Siggeld geben, — Herr Wepfer, als welcher sich zwar ins Mittel geschlagen, aber ebenmäßig mit Gebung einer Maulschellen die Badsfreiheiten violirt, als soll er, insonderheit weil er sich zu einem secundant anerbieten, ebenmäßig 9 Louisdaler Siggeld bezahlen. — Herr Junftmeister Solender aber, welcher gleichsam unschuldiger Weiß in den Handel und in das Bad gekommen, soll um nichts angelegt sein. Die gegen einander zugelegte Scheltworte und unterlaufene Schimpfung sollen von Obrigkeit wegen aufgehoben sein, also und dergestalten, daß solche endweder Theil an seinem guten Namen, Glimpf und Ehren urschädlich, hiemit alles todt und ab, auch eine ausgemachte Sache sein und verbleiben. Parteien sollen fürders einander bei hundert Thaler Urßach unangetastet lassen, damit auch gute Freunde sein und verbleiben.

Derlei Ehrenhändel kamen früher in den Bädern nicht selten vor. Das Rats- und Gerichtsprotokoll enthüllt noch manches Kuriosum. Für den Stadtfädel und für die Taschen der Ratsherren waren sie eine erhebliche Einnahmequelle. Drei Jahre vor dem oben angeführten Handel wurde vor dem Frevelgerichte zu Baden eine andere Geschichte weitläufig für und gegen traktiert. Sie spielte zwischen dem Kaufherrn Hans Heinrich Huber, Fähndrich von Zürich, und dem Landtschreiber Kramer von Zürich. Beide waren Babegäste im Stadthof. Das Stadtgericht fällt in der Angelegenheit unterm 9. September 1667 folgendes Urteil:

Hiermit erkannt und gesprochen worden, daß weil Herr Kramer ichtig und bekanntlich, daß er den Herrn Huber so undchristlich traktirt und mit eheblicher Scheltungen, auch Schölm, Dieb und andere mehr ungebührnden Zulagen zugeworfen, in Mitternacht wider alle Gebühr und gegebenen Anlaß so spottischandlichen angefallen, zum öftern Mal herausgeladen und dadurch wider alle Gebräuch und Badsgewöhnheit die Freiheiten violirt und gebrochen, auch zugeworfen, als wann er bei einer Dirne bei der Sonnen sich Tag und Nacht aufzuhalten und habe finden lassen, soll er hiemit den Herrn Fähndrich Huber entschlagen, daß er anders nichts als Ehren, Liebs und Guts wissen thue. So sollen hiemit die Scheltwort und ungebührnden Zulagen von Obrigkeit wegen aufgehoben sein; er, Herr Landtschreiber Kramer, aber für seinen begangenen Frevel 200 Pfund meinen Herren zur Buß verfallen sein. — Herr Kramer hat hierüber den Herrn Huber entschlagen und gebeten, daß man ihn mit Gnaden ansehn wolle. Hiemit er begnadiget und erkannt, daß er 125 Pfund oder 50 Gulden zu bezahlen schuldig sein solle.

Seit her sind die Badener Gurgäste gegeneinander liebenswürdiger geworden. Sie erleichtern jetzt ihre Börsen nicht mehr für die gestrengen gnädigen Herren vom Gericht. In aller Freundlichkeit sorgen nun die Herren Kurwirte dafür, daß jeder seinen Ueberfluß zweckentsprechender für seine Leibesbedürfnisse anlegen kann.